



Gebührenordnung

Der Sekundarschulgemeinde Elgg

vom 01. Januar 2025

Die Sekundarschulpflege erlässt gestützt auf die Volksschulgesetzgebung und Art. 21 der Gemeindeordnung vom 13. Juni 2021 folgende Gebührenordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die Gebührenordnung bildet die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Kostenbeiträgen gegenüber Eltern und Dritten.

² Die Gebührenordnung vollzieht die Vorgaben der Gemeindeordnung und des Volksschulgesetzes.

³ Die Gebührenordnung ermächtigt die Sekundarschulpflege, die Tarife im Rahmen dieser Verordnung und der Gesetzgebung zu bestimmen.

Art. 2 Unentgeltlichkeit

Für Leistungen der Schule, die für die Umsetzung der unentgeltlichen Volksschule erforderlich sind, werden keine Gebühren und Kostenbeiträge erhoben.

Art. 3 Festlegung der Tarife

Die Schulpflege legt die Gebühren und Kostenbeiträge für die verschiedenen Bereiche fest. Diese werden publiziert. Die Schulpflege passt die Tarife bei geänderten Verhältnissen an.

II. Leistungsbereiche

1. Nutzung der Schulräume und -anlagen

Art. 4 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches

¹ Es gelten das Benützungsglement und die Tarifordnung vom 16. Mai 2022 gültig ab 1. August 2022.

² Ein Anspruch auf Nutzung von Schulanlagen besteht nicht. Bei der Belegung gehen die Interessen der Schule vor. In der Schulgemeinde ansässige Personen, Vereine und Institutionen haben Priorität.

2. Betreuung und Verpflegung

Art. 5 Schulergänzende Betreuung

Für Betreuungsangebote, die über die Betreuung gemäss VSG § 27 Abs. 2 hinausgehen, können von den Eltern höchstens kostendeckende Beiträge verlangt werden (§ 11 Abs. 4 VSG).

Art. 6 Verpflegungskosten

¹ Werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt (Mittagstisch), können von den Eltern Beiträge an die Verpflegungskosten verlangt werden (§ 11 Abs. 3 VSG).

² Der Besuch des Mittagstisches mit Selbstverpflegung ist unentgeltlich.

Art. 7 Auswärtige Schulanlässe und Schulung

¹ Findet der Unterricht ausserhalb des Schulorts statt (Klassenlager, Exkursionen Projektwochen) und werden die Schülerinnen und Schüler von der Schule verpflegt, kann von den Eltern ein Beitrag an die Verpflegungskosten erhoben werden (§ 11 Abs. 3 VSG). Die Beiträge richten sich nach den kantonalen Richtlinien.

² Dieselbe Regelung gilt, wenn der Schüler oder die Schülerin in einer auswärtigen Sonderschule verpflegt werden (§ 64 Abs. 2 VSG).

Art. 8 Tarifgestaltung

Die Schulpflege berücksichtigt in der Tarifordnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Haushalts und reduziert den Beitrag für Geschwister.

3. Zusätzliche Schul-, Bildungs- und Freizeitangebote

Art. 9 Ergänzende Angebote (§ 16ff. VSG)

¹ Aufgabenhilfe, Nachhilfeunterricht, freiwilliger Schulsport, Begabtenförderung, Gymi-Vorbereitung und musikalische Früherziehung im Rahmen der Schule sind unentgeltlich.

² Für die musikalische Ausbildung an der Musikschule werden die Elternbeiträge vom Kanton festgelegt.

Art. 10 Freizeitangebote

¹ Für Schneesport- und Ferienlager und für andere Freizeitangebote wird von den Eltern ein erschwinglicher Kostenbeitrag erhoben (GO Art. 21 Ziff. 5).

² Die Elternbeiträge sollen die Unterkunft in der Regel vollumfänglich decken und tragbar sein. Für die Verpflegung gelten die kantonalen Ansätze nach Art. 7.

³ Die Sekundarschulpflege berücksichtigt im Einzelfall die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern und reduziert den Beitrag für Geschwister.

⁴ Die Sekundarschulpflege erlässt ein Reglement «Klassenveranstaltungen und Schneesportlager»

Art. 11 Berufsvorbereitungsjahr

¹ Die Finanzierung des Berufsbildungsjahrs (§ 8 VSG) durch die Gemeinde und der Kostenbeitrag der Eltern richten sich nach § 8 des EG zum BBG (LS 413.10).

² Eltern von Kindern, welche die Zulassungsvoraussetzungen gemäss § 1 der Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen (LS 413.311.1) erfüllen, entrichten ein reduziertes Schulgeld nach § 18a der Finanzierungsverordnung (VFin BBG, LS 413.312).

³ Die Eltern werden über die Modalitäten und die geltenden Kosten informiert.

Art. 12 Hauswirtschaftskurse und Erwachsenenbildung

¹ Für die Teilnahme an Hauswirtschafts- und Erwachsenenbildungskursen werden Kursgelder erhoben.

² Die Kurse sind nicht gewinnorientiert. Die Einnahmen der Kursgelder sollen die Kursleiterhonorare jährlich zu mindestens 75% decken.

³ Die Kursadministration und die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Schulgemeinde.

⁴ Die Sekundarschulpflege regelt die Kursgelder und die Kursleiterhonorare.

Art. 13 Bibliothek / Mediothek

¹ Für die Ausleihe von Büchern usw. an Schülerinnen und Schüler sowie an Mitarbeitende der Sekundarschule werden keine Gebühren erhoben.

² Für fahrlässige oder mutwillige Beschädigung und Verunreinigung wird ein angemessener Kostenbeitrag erhoben.

4. Schulgeld

Art. 14 Aufnahme auswärtiger Schulkinder

¹ Werden Schülerinnen und Schüler aus anderen Gemeinden aufgenommen, richtet sich das Schulgeld nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion oder nach besonderer Vereinbarung mit Gemeinden.

² Geht das Schulgeld zu Lasten der Eltern (§ 11 VSG) setzt die Schulpflege das Schulgeld aufgrund der Umstände fest. Sie kann in besonderen Fällen auf ein Schulgeld verzichten.

Art. 15 Beendigung des Schuljahres

Beendet ein Kind nach dem Wegzug der Eltern das Schuljahr am bisherigen Schulort, wird von den Eltern in der Regel kein Schulgeld erhoben.

5. Kanzleigebühren

Art. 16 Administrative Dienstleistungen

¹ Anordnungen der Schulpflege, die sich aus dem Vollzug des Volksschulgesetzes ergeben und die ordentlichen administrativen Dienstleistungen der Schulverwaltung im Umgang mit den Eltern schulpflichtiger Kinder sind gebührenfrei.

² Massvolle und höchstens kostendeckende Gebühren können erhoben werden bei ausserordentlichen und zeitaufwändigen Dienstleistungen (z.B. Zeugnisduplikate).

Art. 17 Informationszugang

¹ Die Gebührenpflicht bei Aufwendungen zur Bearbeitung von Informations- und Dateneinsichtsgesuchen richtet sich nach dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (§§ 44 – 48 IDG).

² Für die Gebührenansätze gilt die Gebührenordnung der Politischen Gemeinde Elgg.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Art. 19 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung werden alle damit im Widerspruch stehenden Erlasse und Bestimmungen aufgehoben.

Namens der Sekundarschulpflege

Die Präsidentin:  Bettina Brennwald

Die Schulverwaltungsleiterin:  Bettina Niederer- von Muralt

Elgg, den 14. Januar 2025